

Wahrheit, wie in dem Paragraphen des Gesetzentwurfs ausgesprochen ist. Es ist das gewiß eine reine Redactionsache; ich glaube nicht, daß die geehrte Kammer nöthig hat, sich über die Fassung besonders zu erklären.

Referent Abg. D. Haase: Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß bei der Redaction des Gesetzes auch dieser Paragraph einer sorgfältigen Prüfung unterliegen müsse. Inzwischen aber, so lange die Kammer bei einer Gesetzbvorlage nicht bloß über das Princip debattirt, sondern auch über die Fassung des Gesetzes und seiner Paragraphen, so lange muß nach der bestehenden Verfassung über den Vorschlag hier selbst abgestimmt werden.

Präsident Braun: Die Deputation rath der Kammer an, §. 184 in dieser Fassung, die §§. 184b., 184c. und 184d. aber in der ihnen von der jenseitigen Kammer gegebenen Fassung anzunehmen, und dagegen den frühern auf Annahme des §. 184 des Entwurfs gerichteten Beschluß fallen zu lassen. Die Fassung, welche gegenwärtig die Deputation der Kammer zur Annahme empfiehlt, steht S. 138 des Berichts, während die Fassung der §§. 184b., 184c. und 184d. auf S. 136 des Berichts zu finden ist. Ich habe zu fragen: Tritt die Kammer der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zu §. 195.

Beide Kammern haben diesen Paragraphen, wie er im Entwurfe lautet, angenommen. Die jenseitige Kammer aber nach den Worten: „Der Schreiber dieser Bemerkung“ noch den Satz eingeschaltet: „dafern er solche mit seinem Namen oder Firma unterzeichnet hat.“

Die Deputation kann der Kammer nicht anrathen, diese Einschaltung anzunehmen. Die hier geforderte Unterzeichnung ist in der ganzen Handelswelt nirgends im Gebrauch und dürfte daher vorkommenden Falles leicht übersehen werden. Den Schreiber wird man, wenn nicht aus der Handschrift, doch durch Vergleichung der Indossamente jedesmal erkennen. Ein anderes Bedenken gegen diese Einschaltung liegt nicht vor, denn es kann daraus ein Nachtheil für den redlichen Einsender und Schreiber durchaus nicht hervorgehen, wenn er die fragliche Bemerkung mit seinem Namen oder mit seiner Firma unterzeichnet.

Königl. Commissar D. Einert: Man tritt von Seiten der Staatsregierung diesen Bemerkungen vollständig bei. Es besteht bis jetzt über die Unterschrift keine gesetzliche Vorschrift; würde es aber gesetzlich vorgeschrieben, so würde dadurch kein Schaden entstehen.

Präsident Braun: Unsere Deputation empfiehlt uns bei §. 195 die Ablehnung der von der Kammer beschlossenen Worte: „dafern er solche mit seinem Namen oder Firma unterzeichnet hat“. Stimmt die Kammer mit diesem Vorschlage der Deputation überein? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

II. 140.

Zum zwölften Capitel.

Von Ehrenzahlung, Ehrenannahme und Nothadresse.

§§. 206—232.

Zu §. 208.

Die Deputation hatte in ihrem ersten Berichte zu dem in einer abgeänderten Fassung angenommenen §. 208 einen Zusatz des Inhalts vorgeschlagen:

„Sollte weder aus dem Wechsel, noch aus dem Proteste hervorgehen, zu wessen Ehren die Zahlung geleistet worden ist, so wird bei der Intervention eines in einer Nothadresse genannten Ehrenzahlers der Schreiber dieser Adresse, sonst aber der Aussteller, als derjenige angesehen, zu dessen Ehren die Zahlung erfolgt sei.“

Mehrere Deputationsmitglieder haben jedoch bei der Verhandlung darüber in der Kammer diesen Zusatz wieder fallen lassen, letztere hat auch selbigen abgelehnt.

Die jenseitige Kammer hat ihn aber angenommen.

In Erwägung der gegen diesen Zusatz sprechenden Nothwendigkeit: eine in Wechselsachen aufgenommene notarielle oder gerichtliche Urkunde streng zu erklären und in selbige eine Deutung nicht zu legen, zu welcher eine factische Ursache nicht vorhanden ist, rathet die Deputation in ihrer Mehrheit der Kammer an:

bei ihrem frühern Beschlusse, wonach sie diesen Zusatz abgelehnt hat, zu beharren;

wogegen die Minorität der Deputation anrathet:

der ersten Kammer beizutreten, den erwähnten Zusatz aufzunehmen und den frühern deshalb gefaßten Beschluß fallen zu lassen.

Präsident Braun: Wenn Niemand hierüber das Wort ergreift, so habe ich zunächst die Frage auf das Majoritätsgutachten zu richten, welches der Kammer anrathet, bei ihrem frühern Beschlusse, wonach sie diesen Zusatz abgelehnt hat, zu beharren. Stimmt die Kammer der Majorität ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

Zu §. 209.

Die jenseitige Kammer hat die von der diesseitigen Kammer veränderte Fassung dieses Paragraphen angenommen, jedoch weil darin des dem Intervenienten zuständigen Variationsrechts nicht gedacht ist, den Satz hinzuzufügen beschlossen:

„auch behält er das Recht der Variation zwischen allen ihm des Regresses halber verpflichteten Personen“.

Man empfiehlt dazu den Beitritt.

Präsident Braun: Wenn Niemand spricht, so frage ich die Kammer: Will sie den Satz aufnehmen, welchen die erste Kammer zu §. 209 beschlossen hat: „auch behält er das Recht der Variation zwischen allen ihm des Regresses halber verpflichteten Personen“? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase:

2*